

II - 8002 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

3834/AB

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

1993-02-01

zu 3878/J

Wien, am 29. Jänner 1993
GZ: 10.101/475-X/A/5a/92

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 3878/J betreffend Heimfallsrecht und Rückkaufsrecht auf Grund der Ill-Werke-Verträge, welche die Abgeordneten Dr. Feurstein, Ing. Schwärzler und Kollegen am 2. Dezember 1992 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkt 1 der Anfrage:

Die Vorarlberger Ill-Werke wurden 1924 auf Grund eines Landesvertrages 1922 gegründet. Der Landesvertrag wurde in der Folge 1926 und auch 1940 abgeändert bzw. ergänzt sowie durch das Übereinkommen zum Ill-Werke-Vertrag 1952 in dieses Vertragswerk eingebunden.

Welche Bestimmungen bezüglich Heimfalls- bzw. Rückkaufsrecht sind in diesem Vertragswerk enthalten?

Republik Österreich

~~██████████~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

Antwort:

In dem zwischen dem Land Vorarlberg und den Gesellschaftern an der nachmaligen VIW abgeschlossenen Landesvertrag 1922 haben die Vertragsparteien vereinbart, daß die Konzessionsdauer für die von der VIW zu errichtenden Kraftwerke 80 Jahre betrage. Nach Ablauf der Konzession sollte jedes Werk frei von Pfandlasten und im betriebsfähigen Zustand unentgeltlich dem Land anheimfallen. Im Jahre 1926 wurde der Landesvertrag aus 1922 dahingehend ergänzt, daß Anschaffungen, die innerhalb der letzten vierzig Jahre vor Heimfall an einer Anlage zwecks Verbesserung, Erneuerung oder Erweiterung derselben gemacht werden, vom Land zum Buchwert zu übernehmen sind. Ebenfalls neu verankert wurde das Rückkaufsrecht des Landes Vorarlberg, vom Jahre 2010 an sämtliche bis dahin erbauten Werke gegen eine Abfindungssumme zu übernehmen.

Das Heimfallsrecht sollte auch im Grundbuch angemerkt werden. Diese Abänderungen und Ergänzungen wurden durch den Vertrag von 1940 bestätigt.

Im Ill-Werke-Vertrag 1952 wird bestimmt, daß die dem Land Vorarlberg aufgrund des "Landesvertrages" zustehenden Strombezugsrechte und sonstige Ansprüche gegen die Ill-Werke sowie die Verpflichtungen dieser Länder gegenüber den Ill-Werken durch diesen Vertrag nicht berührt werden (Art. II Abs.1). Darüber wird hinsichtlich der Vertragsdauer unter anderem auf § 2 B d des Landesvertrages verwiesen.

In der Beilage I zum Ill-Werke-Vertrag werden darüber hinaus Regelungen hinsichtlich der Heimfallsrücklage getroffen (lit. A Z. I Abs. 6) ebenso in der Anlage zu Beilage I, A, I (Abs. 3).

Im Übereinkommen zum Ill-Werke-Vertrag (Art. III) wird festgestellt:

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

"Insoweit aus dem "Landesvertrag 1926" in der Fassung der "Abänderung und Ergänzung 1940 des Landesvertrages" sowie dem "Zusatzvertrages zum Tiroler Landesvertrag" das Land und die Ill-Werke gegenseitig berechtigt und verpflichtet sind, bleiben diese Verträge ebenso wie auf Grund derselben getroffenen Abmachungen und Regelungen, soferne nachstehend nichts anderes vereinbart wird, auch weiterhin in vollem Umfang aufrecht und wirksam."

Im Übereinkommen zum Ill-Werke-Vertrag (Art. VI) wird weiters festgestellt:

"Auch auf ein Bauvorhaben, das im Rahmen der Bestimmungen VIII des Ill-Werke-Vertrages 1952 ausgeführt wird, finden die Bestimmungen des Landesvertrages 1926 mit der Abänderung und Ergänzung 1940 des Landesvertrages, der Zusatzverträge zum Tiroler Landesvertrag und die im gegenständlichen Übereinkommen getroffenen Abmachungen, insoweit durch diese Verträge die gegenseitigen Rechte und Pflichten des Landes und die Ill-Werke festgelegt sind, Anwendung."

Punkt 2 der Anfrage:

Wer führte in der Zeit des Abschlusses des Ill-Werke-Vertragswerkes 1952 die Geschäfte der Vorarlberger Ill-Werke AG und wie war die Verantwortung zwischen den öffentlichen Verwaltern und dem zuständigen Bundesministerium geteilt?

Antwort:

Zum Zeitpunkt des Abschlusses des Ill-Werke-Vertrags 1952 führten die Geschäfte der Ill-Werke zwei öffentlicher Verwalter. Die Bestellung dieser Verwalter erfolgte mit Bescheid vom 15.3.1951, Zl. 71.525-V/1/51. Der Abschluß dieses Vertrages bedurfte gemäß den Bestimmungen des Verwaltergesetzes, BGBl.Nr. 157/1946, idF. BGBl.Nr. 163/1949 sowie BGBl.Nr. 54/1952 sowie des

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

§ 11 Abs. 2 2. Verstaatlichungsgesetz der Zustimmung durch den Bundesminister für Verkehr.

Punkt 3 der Anfrage:

Wurde auch nach dem Abschluß des Ill-Werke-Vertragswerkes 1952 und des Staatsvertrages 1955 in Verträgen zwischen dem Land Vorarlberg und den Eigentümervertretern der Republik Österreich direkt oder indirekt auf das Heimfallsrecht oder die Rückkaufsregelung Bezug genommen?

Wenn ja, in welchem?

Antwort:

Eine Bezugnahme auf die im Landesvertrag 1926 enthaltenen Heimfallsrechte und Rückkaufsregelungen enthält der Konsortialvertrag vom 14.2.1980 betreffend das Walgauwerk der Vorarlberger Ill-Werke AG sowie das Vertragswerk 1988.

Punkt 4 der Anfrage:

Wurde das Rückkaufsrecht des Landes Vorarlberg dem Konsortialvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Land Vorarlberg von 1980 zugrundegelegt?

Antwort:

Pkt. Art. II Z. 4 Abs. 1 und 2 sowie 6 und 7 des Konsortialvertrages vom 14.2.1980 lauten:

"4.

Die Republik Österreich und das Land Vorarlberg kommen in Konkretisierung des in den Punkten 5 und 6 des Vertrages auf Aktien-

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 5 -

übertragung vom 7. Juli 1976 übereinstimmend erklärten Willens der Vertragspartner überein, daß sie im Sinne der Grundlagen, die zum genannten Vertrag und zum Syndikatsvertrag vom 7. Juli 1976/17. Februar 1977 geführt haben, bei der zukünftigen Gewinnverteilung der Vorarlberger Ill-Werke AG bis zum Eintritt des Rückkaufes gemäß § 2 B d des Landesvertrages 1926 im Zusammenhang mit Art. XI des Ill-Werke-Vertrages 1952 davon ausgehen werden, daß

- a) die Gewinnverteilung nach Satzung vorzunehmen ist und
- b) durch wechselseitige Übertragung von Ansprüchen aus dieser Gewinnverteilung zwischen der Republik Österreich als Aktionär und dem Land Vorarlberg als Aktionär und Genußberechtigtem ein Verhältnis der Auszahlungen (aus Dividende und Genußrecht) von 1:1 hergestellt wird.

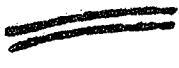
Diese Regelung bezieht sich auf die Gesamtheit der frei verfügbaren Unternehmensergebnisse der Vorarlberger Ill-Werke AG aus Vergangenheit und Zukunft.

6.

Die Republik Österreich und das Land Vorarlberg stellen übereinstimmend fest, daß das Land Vorarlberg vom Jahre 2010 an das Recht hat, das Walgauwerk in sein Eigentum zu übernehmen.

Hiebei hat das Land Vorarlberg anstelle der in § 2 B d des Landesvertrages 1926 genannten "Abfindungssumme" die Verpflichtungen der Vorarlberger Ill-Werke AG zur Stromlieferung an die Verbundgesellschaft und die Vorarlberger Kraftwerke AG zu den zu diesem Vertrag vereinbarten Bedingungen zu übernehmen.

Republik Österreich


Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 6 -

7.

Soferne nicht zwischen der Verbundgesellschaft und dem Land Vorarlberg ab dem 1.1.2010 eine einvernehmliche Regelung über die Ablöse des Strombezugsrechtes der Verbundgesellschaft zustande kommt, wird dem Land Vorarlberg das Recht eingeräumt, das Strombezugsrecht der Verbundgesellschaft ab 1.1.2035 gegen Ersatz des zu diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung der restlichen Konzessionsdauer gegebenen Verkehrswertes abzulösen.

Kommt eine Einigung über den Verkehrswert nicht zustande, so ist ein Schiedsgericht als Schiedsmann mit der Entscheidung dieser Streitfrage zu betrauen."

Punkt 5 der Anfrage:

Beziehen sich die Regelungen des Landesvertrages 1926 bzw. seiner Ergänzung 1940 und des Übereinkommens zum Ill-Werke-Vertrag 1952 auf alle Werke, die im VIW-Arbeitsgebiet der Ill errichtet wurden oder werden?

Antwort:

Die Regelungen des Landesvertrages 1926 bzw. seiner Ergänzung 1940 und des Übereinkommens zum Ill-Werke-Vertrag 1952 beziehen sich auf alle Werke, die im VIW-Arbeitsgebiet der Ill errichtet wurden oder werden.

Punkt 6 der Anfrage:

Gab es in den Berichten des Rechnungshofes Stellungnahmen zum Heimfalls- bzw. Rückkaufsrecht des Landes Vorarlberg?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 7 -

Antwort:

Der Rechnungshof hat in seinen Tätigkeitsberichten mehrmals auf das Heimfallsrecht Bezug genommen. Verweise möchte ich in diesem Zusammenhang auf die Tätigkeitsberichte des Rechnungshofes für die Verwaltungsjahre 1981 (Rz 86.10 sowie 86.12) und 1985 (Rz 59.04, 59.05 sowie 59.14).

Punkt 7 der Anfrage:

Ist im Zuge von Gerichtsverfahren um Aktien der VIW festgestellt worden, daß eine Verstaatlichung einzelner Unternehmen der Vorarlberger Ill-Werke AG gemäß § 8 in Verbindung mit § 4 Abs. 3 lit. d des zweiten Verstaatlichungsgesetzes Nr. 81/1947 nie erfolgt ist, sondern daß eine Übertragung der Eigentumsrechte im Zuge des Staatsvertrages 1955 geschah?

Antwort:

Dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten ist keine gerichtliche Entscheidung (Urteil) bekannt, in der festgestellt worden wäre, daß eine Übertragung der Eigentumsrechte im Zuge des Staatsvertrages 1955 erfolgt sei.

Allerdings hat das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft mittels Feststellungsbescheid von 27.2.1962, Zl. 50.947-IV/7/62, die Feststellung getroffen, daß die Anteilsrechte der Republik Österreich an der VIW durch den Staatsvertrag BGBl. Nr. 152/1955 (Artikel 22 Einleitung und Z. 11) angefallen seien.

Republik Österreich

~~REDACTED~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 8 -

In diese Richtung scheinen auch die anlässlich einer Klage der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG (RWE) durch das Schiedsgericht des österreichisch-deutschen Vermögensvertrages getroffenen Feststellungen zu gehen (Schiedsspruch vom 1.7.1963, Zl. 53).

Edith Klemm